

**Reglement**  
betreffend

**Kirchensteuer bei quellensteuerpflichtigen  
Mitgliedern**

(vom Kirchenrat beschlossen am 31. Mai 2010 in Kraft  
seit 1. Januar 2010)

**§1 Bemessungsgrundlage**

Wird die baselstädtische Einkommenssteuer durch  
Steuerabzug an der Quelle der Einkünfte erhoben  
(Quellensteuer), wird die Kirchensteuer aufgrund des  
Quellensteuerbetrages des Vorjahres veranlagt.

Bei neu zugezogenen Kirchenmitgliedern, die die  
Quellensteuer entrichten, bemisst sich die Kirchensteuer  
im Zuzugsjahr und im ersten Jahr nach dem Zuzug nach  
dem effektiv im Zuzugsjahr bezahlten  
Quellensteuerbetrag.